

Erstes Urteil des Bundesgerichts im 5G – uns bleibt nur noch Kopfschütteln!

Nun ist es also gefällt, das erste Urteil des Bundesgerichts zu einer adaptiven 5G Antennen; in der Gemeinde Steffisburg. Und um es gleich vorwegzunehmen:

Es ist verheerend für uns Menschen, die Tierwelten und das Pflanzenreich.

Ein trauriger Meilenstein in der Auseinandersetzung, Wirtschaftsinteressen gegen Natur und Menschheit. Die Mobilfunkgesellschaften haben mit der Judikative die letzte Hürde im Widerstand gegen die schädliche 5G Antennentechnik «erfolgreich» übersprungen, alle Klagen wurden abgewiesen.

Ein kleiner Hoffnungsschimmer verbleibt uns noch. Das Baugesuch dieser Antenne basierte auf der alten Betrachtungsweise. Der Korrekturfaktor mit der damit einhergehenden verdeckten Grenzwerthöhung um das Mehrfache durch den Bundesrat war noch kein Thema.

Demgegenüber steht die nüchterne Erkenntnis, dass alle gesundheitlichen Aspekte und die Umweltschädigungen erst wieder zur Diskussion stehen werden, wenn das Desaster auch mit noch so grossen Spitzfindigkeiten nicht mehr zugedeckt oder vernebelt werden kann. Und dieser Tag wird kommen; fragt sich nur, wie hoch der Preis sein wird.

Unsere Arbeit, unser Engagement in der Sache wird sich nicht verändern. Die Richter haben ein Urteil gefällt, was im Volksmund Rechtsprechung heisst. Richter sind Menschen, die Kraft ihres Amtes urteilen. Das Ergebnis ist immer relativ, es steht in Relation zum Bewusstseinsstand des Betreffenden und des Kollektivs. So gesehen ist das Urteil eine rein subjektive Situationsanalyse, ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Wir bleiben dran im Wissen, dass die wirkliche «Rechtsprechung» letztendlich auf einer anderen Ebene stattfinden wird.

Die Aufgabe für die Einsprecher war schwer, sie stehen der geballten Macht von Mobilfunkgesellschaften und Bundesrat gegenüber deren erklärtes Ziel es ist, dem Rollout der schädlichen 5G Antennentechnik mit allen Mitteln zum sofortigen Durchbruch zu verhelfen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass es weltweit noch keine Standards zur Beurteilung, Messung und Kontrolle dieser mit künstlicher Intelligenz gesteuerten 5G Antennentechnik gibt.

Man verhilft sich in diesem Dilemma mit handgestrickten Lösungen der bundeseigenen Fachbehörden und scheut sich nicht, beim Auftauchen rechtlich umstrittener Vorgaben diese durch bundesrätliche Verordnungen der Rügefähigkeit zu entziehen. Auch das Parlament wird in diesem Prozess aussen vorgelassen, obwohl es zweimal NEIN gesagt hat zu Grenzwert erhöhungen.

So läuft in der Praxis und Konsequenz, von den Bundesbehörden bis zum Kantonalen Vollzug, ein gut geschmiertes Räderwerk unter dem Motto: Volle Kraft voraus, Mobilfunk first – Bedenken second. Oder wie sich ein bekannter ETH Professor vor Jahren sarkastisch ausdrückte: «Industrie und Behörden haben beschlossen, dass **Mobilfunkstrahlung** kein Risiko darstellt.»

Bleibt als letztes Glied in der Kette das Bundesgericht.

Das Bundesgericht beurteilt in erster Linie die abgelaufenen Prozesse in der Entscheidungsfindung durch die Vorinstanzen. Dies erscheint auf den ersten Blick neutral. Dann aber folgt die Gewichtung der Argumente, und da schlägt dann das Pendel zu Ungunsten der Beschwerdeführenden aus.

Richter sind Laien in der Sache, sie orientieren sich an Fachleuten. Dabei ist es ihnen unmöglich und auch nicht Aufgabe, den Stand der Wissenschaft zu beurteilen. Und so halten sie sich an die Aussagen der bundeseigenen Fachbehörden. Diese Fachstellen, vereint im Bundesamt für Umwelt BAFU, werden denn auch zu allen strittigen Fragen als «Experten» gehört. Tragik für die

Einsprecher: Es sind dieselben Stelle, deren Bewilligungsvorgaben von ihnen mehrfach in Frage gestellt werden. Sie, welche offensichtlich dem Mobilfunk zum Durchbruch verhelfen wollen, haben letztendlich massgebenden Anteil in der Urteilsfindung.

Also Fehlanzeige, das Urteil hinterlässt «Kopfschütteln». Es scheint als ob es einzig darum ging, der umstrittenen Bewilligungspraxis höchstlicher Absolution zu erteilen. Es ist unsere Einschätzung des Urteils, sie muss nicht allgemeingültig sein. Ordnen sie anhand nachfolgender Beispiele im Vergleich mit dem Originaldokument das Urteil selber ein.

Zum bundesgesetzlich vorgeschriebene Vorsorgeprinzip

- Das Bundesgericht erachtet offensichtlich eine Neu Beurteilung der geltenden Grenzwerte als unbegründet obwohl es weiss, dass die Grenzwerte wissenschaftlich einzig auf dem Nachweis thermischer Effekte gründen. Dass die weit gefährlicheren biologischen Effekte von 5G darin nicht abgebildet sind, wird einfach mal so hingenommen.
- Das Urteil stützt sich bei der Beurteilung der Grenzwerte mehrfach auf die sogenannte internationale Fachstelle ICNIRP. Es ist allgemein bekannt, dass dies keine Behörde sondern ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit engen Verbindungen zur Mobilfunkindustrie ist. Deren Mitglieder vertreten alle die gleiche Position in Sicherheitsfragen: Nichtionisierende Strahlung stellt keine Gesundheitsbedrohung dar und hat nur thermische Auswirkungen. Es ist ein geschlossener Kreis gleichgesinnter Wissenschaftler. Dem Bundesgericht muss dies bekannt sein. Trotzdem stellt es deren Grenzwertempfehlungen als geradezu sakrosankt dar. Unabhängige Wissenschaftler, die das Gegenteil beweisen werden einmal mehr abqualifiziert mit der Botschaft, Zitat:
*«Da die Immissionsgrenzwerte von ihrer Anlage her **auf wissenschaftlich erhärteten Erkenntnissen beruhen**, lassen sie keinen Raum für die Berücksichtigung von Studien, die wissenschaftlichen Massstäben nicht zu genügen vermögen oder auf ihre Zuverlässigkeit bisher nicht überprüft worden sind»*. Ende der Durchsage.
- Das Bundesgericht erachtet die dem BAFU obliegende Aufgabe der laufenden Verfolgung wissenschaftlicher Studien als genügend aufmerksam und somit als erfüllt. Eine Einschätzung die wir nicht teilen. Uns fällt auf, dass jede kritische Forschungsarbeit am Ende mit Floskeln endet oder so beurteilt wird, dass der gesamte Wert der Studien wieder auf Null gesetzt wird. Zitate:
«es gebe kaum Studien an Menschen» / «im Alltag kämen solche Expositionen ...praktisch nicht vor» / «wobei unklar sei, ob damit langfristige gesundheitliche Folgen verbunden seien» / «da einige Studien mit methodischen Unsicherheiten bzw. Schwächen behaftet seien...seien weiterführende Untersuchungen ...notwendig» usw.

Studien anerkannter, unabhängiger Wissenschaftler zu den schädlichen Effekten werden erkannt, deren Aussagekraft aber konsequent zurückgestuft. Was nicht sein darf, kann nicht sein. Der Fall mit dem Asbest, bei dem erst eine 100-prozentige Sicherheit zur Schädlichkeit ein Umdenken bewirkte, lässt grüssen.

- Symptomatisch die Vernehmlassung des BAFU zu den Erkenntnissen der vom Bund eingesetzten Expertengruppe BERENIS (Januar 2021). Die BERENIS listete mehrere Hinweise zum Nachweis biologischer Schädigungen auf. Im Urteil steht. Zitat:
«Das BAFU hält in seiner Vernehmlassung diesbezüglich fest, aus den Studien lasse sich nicht ableiten, ob damit auch langfristige oder gesundheitliche Auswirkungen für den Menschen verbunden seien. Gemäss der BERENIS seien weitere Untersuchungen erforderlich, um diese Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen».

Das BAFU und BERENIS relativieren gemeinsam die gravierenden Erkenntnisse, und das Bundesgericht übernimmt deren Position.

Wir fragen uns, wie kam diese erneute Relativierung zustande? Als mögliche Antwort hilft vielleicht die Tatsache, dass die Leitung von BERENIS bei Prof. Dr. Martin Rööfli liegt, einem Mann welcher auch in der ICNIRP Einsitz hat. Die biologischen Erkenntnisse der BERENIS Wissenschaftler liegen da natürlich quer in der Landschaft.

- Bei der Beurteilung der Strahlencharakteristik von 5G, der Pulsation welche der neuen 5G Technik geschuldet ist, werden dieselbe Fachstellen zu Rate gezogen. Obwohl klare wissenschaftliche Indizien für eine weitere Schädlichkeit der 5G Technik vorliegen schreibt das BAFU mit Bezug auf ICNIRP, Zitat:
«*Es sei noch zu wenig systematisch evaluiert und die Evidenz noch unzureichend*» und später im Text: «*noch nicht restlos geklärt*».
Auch hier wieder ist ICNIRP der Massstab aller Dinge. Die gegenteilige Position des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Februar 2020 wird abgestraft mit dem Hinweis, Zitat: «*es entspreche nicht einem wissenschaftlichen Konsens*».
Unsere Vermutung: Es passt nicht ins Beurteilungsschema.
- Und in der Konsequenz schlussfolgert das Bundesgericht, Zitat:
«*Zusammenfassend vermögen die Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen, dass die zuständigen Fachbehörden des Bundes oder der Bundesrat als Verordnungsgeber angesichts einer wissenschaftlich nachgewiesenen oder auf Erfahrung beruhenden Gefährdung oder Belästigung untätig geblieben wären und es unterlassen hätten, eine gebotene Anpassung der Grenzwerte zu beantragen bzw. vorzunehmen. Die kantonalen Behörden haben die geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV damit zu Recht angewandt. Eine Verletzung des Vorsorgeprinzips liegt nicht vor*».

Als Basis für das Vorsorgeprinzip gibt es ein Bundesgesetz, das Umweltschutzgesetz. In Art. 11 steht der Grundsatz, Zitat: «*Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft wenn feststeht **oder zu erwarten ist**, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der Umweltbelastung **schädlich oder lästig** werden*».

Für uns sind diese Voraussetzungen längstens erfüllt. Ziehen sie ihre eigene Schlussfolgerung aus all diesen Aussagen, ihr eigenes Urteil betreffend Verletzung des Vorsorgeprinzips. Uns bleibt nur noch Kopfschütteln.

Zum massgebenden Betriebszustand

Das Baugesuch der 5G Antenne basierte noch auf der alten Betrachtungsweise mit konventionellen Antennen, da zum Zeitpunkt der Baueingabe die Vollzugshilfe des BAFU noch nicht vorhanden war. Das Bundesgericht ist deshalb nicht auf den juristisch umstrittenen Korrekturfaktor eingegangen, welcher vom Bundesrat in einer Verordnungsänderung per 01. Januar 2022 eingeführt wurde.

Ein Reduktionsfaktor in der Berechnung bedeutet eine indirekte Grenzwerverhöhung, welche den Mobilfunkgesellschaften eine Erhöhung der Sendeleistung um bis das 10-fache ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren ermöglicht. Unsere Hoffnung bleibt, dass dereinst diese Verordnung als nicht mit dem Bundesgesetz vereinbar vom Bundesgericht beurteilt wird.

Zur rechnerischen Prognose

- Basis in jedem Baugesuch ist das Standortdatenblatt, enthaltend alle massgebenden Parametern zur Beurteilung der Feldstärken. Die Beschwerdeführenden bemängeln die Richtigkeit der Angaben. Das Bundesgericht sieht dies anders.

Es beruft sich dabei auf die Untersuchung des privaten Büros INFRAS und schreibt, Zitat: «Aus dem Bericht von INFRAS ergibt sich vielmehr, dass die Prüfung des Standortdatenblatts durch die NIS-Fachstelle in der Regel einen detaillierten Augenschein mit Höhenmessungen (Antennenstandort und OMEN) vor Ort sowie aufwändige Strahlungsmodellierungen zur Feldstärkeberechnung an den OMEN beinhaltet».

Diese Aussage kann so nicht im Raum stehen gelassen werden, sie ist falsch. Wir können an mehreren Beispielen hier in Rheinfelden nachweisen, dass dem nicht so ist und die Praxis anders aussieht. Dem Bundesgericht genügt aber bei der Urteilsfindung diese Aussage eines privaten Büros.

- Im Standortdatenblatt wird die Antennenleistung mit gerade mal 100 Watt ausgewiesen. Es ist von Experten mehrfach nachgewiesen worden, dass die Antenne mit dieser Angabe nicht betrieben werden kann, sie funktioniert bestenfalls noch als Heizung im Aussenraum. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das Standortdatenblatt, welches ein wesentlicher Bestandteil in einem Baugesuch ist, schlicht falsch ist. Leider verzichtet das Bundesgericht auf den von den Beschwerdeführenden geforderten Beweis durch die Swisscom (er könnte auch nicht erbracht werden).
- Vom BAFU lesen wir im Urteil den Satz, dass die rechnerische Prognose nicht allein von der Sichtverbindung, sondern auch von Reflexionen (sogenannte NLoS-Verbindungen) abhängig ist. Es schreibt, Zitat: «Im Sinne der Transparenz könne es daher sinnvoll sein, das Auffinden der OMEN, die am stärksten belastet seien, mit einer Feldstärkekarte zu belegen». Schlussfolgernd das Bundesgericht, Zitat: «Insofern hat das BAFU unterschieden zwischen konventionellen und adaptiven Antennen, im Rahmen der Vollzugsempfehlung Rechnung getragen, die es in der Praxis umzusetzen gilt». Diese Schlussfolgerung des Bundesgerichts ist umwerfend. Seit Jahren fordern wir genau dies in den Einsprachen. Dem wurde noch nie stattgegeben, dies ist die Praxis.
- Interessant in dem Zusammenhang, Zitat: «Daher dürfen insbesondere zu erwartende Reflexionen an grossen Flächen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht unberücksichtigt bleiben (...) bzw. **ist die rechnerische Prognose - soweit technisch und im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands möglich - weiterzuentwickeln und neuen Gegebenheiten anzupassen.** Dies auch vor dem Hintergrund, dass das BAFU in seiner Antwort vom 21. Oktober 2022 selber festhält, adaptive Antennen könnten, im Unterschied zu konventionellen Antennen, ihr Abstrahlungsmuster auf die beste Signalübertragung - auch unter Ausnutzung von Reflexionen – ausrichten».

Unsere Schlussfolgerung dazu: Die rechnerische Prognose nach heutiger Vorgabe ist also falsch, wie in allen Einsprachen bemängelt. Es bleibt offen, bis wann und wie diese Forderung des Bundesgerichts nach Anpassung der Prognoseberechnung je in der Praxis umgesetzt werden wird.

Zur Abnahmemessung

Bei den Abnahmemessungen übernimmt das Bundesgericht die Sichtweise des BAFU mit dem nichtssagenden Hinweis: sie entspreche dem aktuellen Stand der Technik. Eine Halbwahrheit, welche die ganze Problematik von Abnahmemessungen vernebelt. Thomas Fluri, Elektroingenieur ETH hat in mehreren Expertisen nachgewiesen, dass dieser angenommene Stand der Technik zur Beurteilung von 5G absolut ungenügend ist und den gesetzlichen Vorgaben in keiner Weise genügen kann. Dem wurde Seitens Behörden noch nie nachgegangen.

Tatsache ist demgegenüber: Es gibt noch **keinen internationalen Standard zu dieser Problematik**, es sind interne, handgestrickte schweizerische Annäherungsversuche der Fachstellen rund um das BAFU, um dem 5G Ausbau zum Durchbruch verhelfen zu können. Das Bundesgericht schlussfolgert lapidar, Zitat:

«Mit ihren Vorbringen können die Beschwerdeführenden demnach nicht überzeugend aufzeigen, inwiefern die von METAS und vom BAFU empfohlene Messmethode untauglich sein soll. Es erübrigt sich daher, weitere Amtsberichte oder ein Gutachten zur Möglichkeit der Durchführung von Abnahmemessungen bei adaptiven Antennen einzuholen und die Swisscom (Schweiz) AG aufzufordern, ein Messprotokoll vorzulegen, wie von den Beschwerdeführenden beantragt».

Das Bundesgericht erachtet ein Gutachten in dieser wichtigen Sache als nicht erforderlich. Und selbst ein detailliertes Messprotokoll wird den Beschwerdeführenden verweigert. Transparenz sieht anders aus, und man fragt sich ganz einfach: was soll hier im Verborgenen bleiben? Wir haben ähnliche Erfahrungen gemacht, uns bleibt das Kopfschütteln.

Zum Qualitätssicherungssystem

Auf ganz wackligen Füßen steht noch immer das Qualitätssicherungssystem, welches die Sicherheit für uns Menschen und Naturwelten sicherstellen soll. Die Kantonalen Vollzugsbehörden haben keinen direkten Zugriff zu den Steuerzentralen, die Betreiber kontrollieren sich selber. Nach der neuesten Verordnung des Bundesrates müssen sie einzig die aktuellen Betriebsdaten 14-täglich den Vollzugsbehörden melden. Für das Bundesgericht ist dies in Ordnung.

Was mittels eines 14-täglichen Formulars an Änderungen und Fehlermeldungen freiwillig an die kantonalen Umweltämter weitergegeben wird, bleibt völlig in der Eigenverantwortung der Betreiber und hat mit einem ununterbrochenen Datenfluss von der Senderantenne bis zur Vollzugsbehörde absolut nichts zu tun. Die Wahrscheinlichkeit für die Mobilfunkbetreiber beim Mogeln erwischt zu werden ist bei heute 22'000 Anlagen praktisch unmöglich. Und zu guter Letzt, Strafbestimmungen gibt es bei Übertretung keine.

Ein Qualitätssicherungssystem das letztendlich auf der Eigenverantwortung der Betreiber basiert? Hier kollabiert unser Rechtsempfinden.

Völlig unverständlich die Schlussfolgerung aus folgendem Passus, sie passt aber zum Vorhergesagten, Zitat:

«9.5.5. Das BAFU hält in seiner Vernehmlassung schliesslich fest, es könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Abnahmemessungen und die Kontrollen durch die QS-Systeme aufgrund unrichtiger Angaben oder Manipulationen der Betreiberinnen verfälscht würden. Jedoch führt das BAFU ebenso aus, dass das bei Mobilfunkanlagen angewendete Kontrollinstrumentarium (Dokumentation und Überprüfung der rechnerischen Prognose mithilfe des Standortdatenblatts, Vornahme von Abnahmemessungen und laufende Betriebskontrollen mittels QS-System) aus seiner Sicht sehr gut ausgebaut sei. Es stelle mit zumutbarem Aufwand sicher, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform bewilligt und betrieben würden und sowohl die Betreiberinnen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung als auch die Vollzugsbehörden Fehler und andere Abweichungen entdeckten und solche schnell korrigiert würden.

Die bereits erwähnte schweizweite Kontrolle (vgl. oben E. 9.4) wird zeigen, ob die QS-Systeme ordnungsgemäss funktionieren. Im heutigen Zeitpunkt besteht nach den obigen Ausführungen und mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdeführenden keine Veranlassung, die Tauglichkeit der QS-Systeme zu verneinen».

Letzteres, die schweizweite Kontrolle ist eine alte Forderung des Bundesgerichts aus dem Jahre 2019. Sie wurde bis heute, dem Jahr 2023 noch nicht umgesetzt. Ein letztes Mal Kopfschütteln.

Unsere Aussagen dürfen gerne im beiliegenden Original-Urteil nachgesehen werden.